

Das Unkalkulierbare: Recht und Literatur im Umgang mit Nichtwissen

Konzept für ein Arbeitsgespräch zwischen Literaturwissenschaftlern und Juristen
Ort: Universität Konstanz, Termin: 10./11. November 2011

Seit etwa vier Jahren gibt es in Konstanz eine Initiative zum Themenfeld Recht & Literatur. Auf Seiten der Rechtswissenschaft wird diese Initiative von Herrn Röhl und Herrn Schönberger getragen, auf Seiten der Literaturwissenschaft von der Forschungsstelle Kulturtheorie. Zwei sehr erfolgreiche Arbeitstreffen fanden im Februar 2008 und November 2009 unter dem Titel ‚Juridische und Literarische Aspekte von Normbildung‘ bzw. ‚Romantische Institutionen‘ statt (siehe http://www.uni-konstanz.de/kulturtheorie/veranst_de.htm). Die einhellige Meinung der Teilnehmer war, dass dieser informelle, aber intensive Gedankenaustausch fortgesetzt werden sollte.

Deshalb laden wir zu einem weiteren Arbeitsgespräch ein, das sich mit der Stellung von Recht und Literatur in der Risikokultur der Moderne befassen soll. Leitend soll die Frage sein, ob es sich dabei tatsächlich um eine epochale Formation handelt, auf deren Ende möglicherweise die neuerdings verstärkte Thematisierung von „Nichtwissen“ hindeutet.

Um das Vorhaben zu konkretisieren, seien folgende Bereiche kurz umrissen:

Kontingenzsteigerung: ein Modernisierungs-Narrativ. Für die Bestimmung der „Moderne“ ist ein Begriff zentral geworden, dessen Anfänge in den oberitalienischen Handelsstädten des 14. Jahrhunderts auszumachen sind: „Rischiare“ hieß, ein geschäftliches Wagnis einzugehen. Etymologisch kann „Risiko“ auf das griechische „rhiza“ zurückgeführt werden, das unter anderem „Klippe“ oder „Riff“ bedeutet. Wer Fernhandel betrieb, musste sich auf das Meer wagen und der Gefahr des Schiffbruchs aussetzen. Vor allem die deutschsprachige Diskussion hat darüber hinaus einen zweiten Begriff mobilisiert, der in einem ganz anderen Milieu entwickelt wurde: Die spätmittelalterliche Theologie habe modaltheoretisch eine „Kontingenz“ konzeptualisiert, die zur Signatur der „Neuzeit“ werden sollte. Demnach ist unsere Kultur als Kontingenzkultur zu begreifen, weil weder sein muss, was ist, noch feststeht, was kommt. Vielmehr unterstellt auch das „Risiko“-Konzept die Abhängigkeit einer gestaltungsfähigen Zukunft von gegenwärtigen Entscheidungen. Auch in der Datierung des Epochenbeginns stimmen diese Varianten einer narrativen Selbstbeschreibung der „Moderne“ oder „Neuzeit“ überein. Beide argumentieren dabei mit der Geschichte von *Begriffen*. Richtet man den Blick dagegen auf kulturelle *Praktiken*, ist eine Risiko- oder Kontingenzkultur schon in früherer Zeit zu beobachten.

Praktiken: Spiel, Wette, Versicherung. Den Kaufleuten des Mittelalters wurde der geschäftsmäßige Umgang mit den Gefahren der Seefahrt durch eine neuartige Praktik ermöglicht: Auch die Anfänge des modernen Versicherungswesens sind in den italienischen Handelsstädten ausgemacht worden. Von genossenschaftlichen Zusammenschlüssen berichtet allerdings schon der babylonische Talmud: Eseltreiber wie Schiffseigentümer kamen überein, sich im Falle einer schuldlosen Einbuße Ersatz zu leisten. Die Kultur des Risikos ist gleichzeitig eine der Assekuranz. Im 19. Jahrhundert sollte die Versicherung mit ihrer Übertragung auf die Ebene des Staats zum Modell sozialer Beziehungen überhaupt werden. Ein Arrangement der sozialen Solidarität, das zunächst wohl nur im Nahbereich der Familie möglich war, erfuhr eine Ausdehnung auf Unbekannte, um schließlich in generalisierter Form staatlich institutionalisiert zu werden. Die Versicherung gehört zu den kulturellen Grundlagen von Integration.

Der frühneuzeitlichen Rechtswissenschaft stellte sich zunächst die Frage nach dem dogmatischen Fundament der Privatversicherungsunternehmungen. Es galt den Versicherungsvertrag innerhalb der vertraglichen Schuldverhältnisse des Zivilrechts einzuordnen. Das Römische Recht bot dafür eine systematische Stelle an: Es sah Konditionalverträge vor, in denen beide Parteien ihre Verpflichtung an ein Ereignis binden, das in Zukunft eintreten oder nicht eintreten kann und auf das sie keinen Einfluss haben. Hier, bei den sog. „aleatorischen Verträgen“, versuchten die Naturrechtstheoretiker den Versicherungsvertrag einzuordnen. Er wurde damit auch in der Rechtsdogmatik zum Nachbarn von Wette und Spiel. Ein gemeinsames Merkmal dieser Praktiken ist die Abhängigkeit der Leistungspflicht vom Eintritt eines ungewissen Ereignisses. Darum konnte das Seeversicherungswesen vom Wettfieber erfasst werden. Die Abgrenzung dieser Praktiken kostete die Jurisprudenz einige Mühe. Wirkten hier außer-rechtliche Wertvorstellungen in die Dogmatik hinein? Oder sind die Schwierigkeiten der systematischen Erfassung auf formale Ursachen zurückzuführen: Waren die in sachlicher wie zeitlicher Hinsicht uneindeutigen Risikoverträge nicht mit dem Anspruch der Dogmatik auf Eindeutigkeit zu vereinbaren? Von besonderer Bedeutung ist das Institut des Risikovertrags schließlich für die rechtliche Regelung von Spekulationsgeschäften, wie sie etwa im Rahmen des Wertpapierhandels getätigt werden. Seit Erlass des Börsengesetzes im Jahre 1896 gilt für entsprechende Marktveranstaltungen in Deutschland das Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt. Die Errichtung einer Börse bedarf der staatlichen Genehmigung; ihr Betrieb ist der Aufsicht des Staates unterstellt. Der bewussten, von einer Aussicht auf finanziellen Gewinn getriebenen Risikoübernahme scheint die Rechtswissenschaft noch immer reserviert gegenüber zu stehen: Die Schutzbedürftigkeit des Risikoträgers wird mit Blick auf solche Geschäfte in der Regel verneint. Doch sind sie juristisch schwer einzugrenzen. Kann nicht jeder Austauschvertrag, der ein Element der Ungewissheit enthält, zu einem Spekulationsgeschäft werden?

Risikoarithmetik: Spezifisch für die Kontingenzkultur der Moderne scheint die Berechnung der Zukunft zu sein. Das Glücksspiel warf Probleme auf, die Pascal, Fermat und Huygens mathematisch zu lösen versuchten. In der Mitte des 17. Jahrhunderts beginnend erfasste die „probabilistische Revolution“ immer weitere Bereiche des Wissens. Die Wahrscheinlichkeitsrechnung ermöglichte eine Zähmung des Zufalls und machte Kontingenz handhabbar. Auch das Versicherungswesen wurde dadurch auf eine neue Grundlage gestellt. Durch die mathematische Reduzierung des „aleatorischen“ Elements wurden unabsehbare Gefahren in kalkulierbare Risiken verwandelt. Die statistische Konstruktion des Durchschnittsmenschen im 19. Jahrhundert hat dieser Praktik geschäftlich zum Durchbruch verholfen und ihre Erhebung zu einer Hauptaufgabe des Staates ermöglicht. Versicherungsfähig ist jedoch nur, was statistisch erfaßt ist und auf dieser Erfahrungsgrundlage berechnet werden kann. Der Umgang mit unkalkulierbaren Unsicherheiten, wie sie aus technischen Innovationen entstehen, wirft dagegen nicht zuletzt haftungsrechtliche Probleme auf. Ist das wirklich Neue versicherbar?

Risiko-Recht und Risiko-Literatur: Wie sind Recht und Literatur dem Aufstieg der Risikoarithmetik begegnet? Das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten von 1794 und das österreichische Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von 1811 ordneten den Versicherungsvertrag noch den Glücksverträgen oder gewagten Geschäften zu. Ob dies ihre systematische Stelle bleiben muss, oder die mathematischen Errungenschaften bei der juristischen Begriffsbestimmung stärker zu berücksichtigen wären, ist unter Juristen heute noch umstritten. Möglicherweise vertreten Rechtswissenschaft und Mathematik grundsätzlich verschiedene Gesetzesbegriffe. Können rechtliche Normen mit den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit eine Verbindung eingehen? Diese Frage betrifft auch das öffentliche Recht. Hier steht die normative Kompetenz eines Staates in Frage, der sich nicht länger als

allwissende Steuerungsinstanz verstehen kann. Denn sein probabilistisches Interventionswissen über bestehende Risiken und Erfordernisse der Schadensbegrenzung z.B. auf den Finanzmärkten muss er von den jeweiligen Funktionsebenen beziehen. Zudem scheint sich das Recht aufgrund seiner Zeitstruktur nur bedingt auf die Eigenlogik einer futurisierten Spekulationswirtschaft einlassen zu können, muss sich die kontrafaktische Stabilisierung von Verhaltenserwartungen doch an der Vergangenheit orientieren.

Freier konnte – wohl aufgrund ihrer zunehmenden Entlastung von normativen Funktionen – die Literatur der Risikokalkulation begegnen. Nach Hans Blumenberg hat der moderne Roman sein ontologisches Fundament in eben jenem Wirklichkeitsbegriff, auf dem auch die Wahrscheinlichkeitsrechnung beruht. Das „transzendental obdachlose“ (Lukács) Erzählen handelt von einem immanenten Zusammenspiel kontingenter Ereignisse, das nicht mehr auf eine göttliche Providenz, sondern, nur mehr auf seine Wahrscheinlichkeit hin gedeutet werden kann. Auch die Themen der Literatur bezeugen auf vielfältige Weise eine Nähe zu riskanten Praktiken: So handelt Shakespeares Kaufmanns-Drama etwa vom venezianischen Seeversicherungsrecht, Goethes „Faust“ von Wettverträgen mit dem Teufel und die Lyrik Baudelaires und Mallarmés vom Hazardspiel, dem Inbegriff eines bewusst eingegangenen Risikos und Sinnbild moderner Kontingenzzkultur.

Nichtwissen: Die Erkundung dieses Themenfelds empfiehlt sich auch darum, weil die Instrumente der Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik sich heute im Bereich der Finanzwirtschaft wie auch im Bereich der sozialen Absicherung zunehmend als unzuverlässig erweisen. Die Krise der modernen Kontingenzzkultur ist u.a. auf Rückkopplungseffekte zurückzuführen: Verstärkt treten Probleme auf, die aus der Risikobearbeitung selbst resultieren. So hat sich im Bereich der spekulativen Ökonomie gezeigt, dass probabilistische Voraussagen über die Entwicklung von Immobilienpreisen z.B. auf diese Entwicklung selbst einen Einfluss haben. Können mathematische Modelle derartige Effekte berücksichtigen? Ganz ähnlich sieht auch der Staat sich zunehmend mit den Folgen der eigenen Risikokompensation konfrontiert: Unsicherheitsabsorption und Risikoproduktion steigern sich wechselseitig, insofern soziale Absicherung es den Individuen erlaubt, immer größere Risiken einzugehen. Mit den Grenzen der Risikoarithmetik sind auch die der Versicherung erreicht, denn die neue Ungewissheit ist auch durch Rückversicherung nicht zu bewältigen – wer könnte für den Staat auch eintreten?

Was bleibt, ist „Nichtwissen“. Hat die Konjunktur dieses Begriffs mit dem Ausfall jener Praktiken der Wissenserzeugung zu deuten, die es der Moderne erlaubten, eine kontingente Zukunft zu gestalten? Angesichts der neuartigen Probleme, mit denen die Gesellschaft der Gegenwart sich konfrontiert sieht, ist zu vermuten, dass Integration nicht durch eine Steigerung der Wissensproduktion gesichert werden kann. In verschiedenen Bereichen wird zunehmend deutlich, dass vielmehr von einer Unvermeidbarkeit des Nichtwissens auszugehen ist. Wie ist damit umzugehen? Sind die institutionellen Grundstrukturen der modernen Gesellschaften noch zukunftsfähig? Und was wissen Recht und Literatur vom Nichtwissen?